

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen
der Stadt Bleckede an den EURO
- EURO-Anpassungs-Satzung -
vom 31.05.2001**

Auf Grund der §§ 6, 7, 8, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 31.05.2001 folgende EURO-Anpassungs-Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 4 Abs. 1:

Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR zuzügl. Mehrwertsteuer übersteigt.

§ 4 Abs. 2:

Über Verträge der Stadt mit Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Ortsvorstehern oder mit dem Stadtdirektor beschließt der Rat nur, wenn es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 EUR übersteigt.

§ 14 Abs. 2 Buchstabe i):

Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 2.500,00 EUR und Einlegung von Rechtsmitteln,

§ 14 Abs. 3:

Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- | | |
|---|--------------|
| a) Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes (zzgl. MWSt.) | 2.500,00 EUR |
| b) Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten | 5.000,00 EUR |
| c) Niederschlagung von Forderungen | 1.250,00 EUR |
| d) Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von | 500,00 EUR |
| e) Gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche | 500,00 EUR |
| f) Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem jährlichen Erbbauzins von | 500,00 EUR |

**Artikel 2
Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über die
Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen
Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

Anlage zu § 2:

Anlage zur Gebührensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Kostentarif zur Verwaltungsgebührenordnung (§ 2) der Stadt Bleckede

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2	im Format DIN A 4	2,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,50
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpau-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.3.1.2	bis zum Format DIN A 3	0,50
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von	
2.2.1	Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen je Seite	5,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NbuO –, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	7,50
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine halbe Stunde erfordert	12,50
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine halbe Stunde erfordert, je weitere angefangene halbe Stunde	12,50
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	

4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,25 1,50
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,50
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,50
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 EURO des Bürgerschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	7,50
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 EURO	7,50
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	15,00
9.2.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 EURO	7,50
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	15,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und /oder dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) Erteilung einer Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauGB	15,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	12,50
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50
14.a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	7,50
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von	
16.1	0,2 m ²	1,50
16.2	0,5 m ²	2,50
16.3	1,0 m ²	5,00
16.4	über 1,0 m ²	7,50
17	Abgabe von Ortsplänen	
17.1	bis zur Größe von 1 : 5.000	12,50

17.2	bis zur Größe von 1 : 10.000	7,50	
17.3	bis zur Größe von 1 : 25.000	5,00	
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung zuzüglich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	20,00	
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50	
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde zuzüglich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	20,00	
20	Genehmigungen /Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Bleckede		
20.1	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, einschl. der angeordneten Abnahmen und Prüfungen	25,00	
20.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in das Abwasserkanalnetz nach der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00	
20.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	75,00	
20.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Abwasserbeseitigungssatzung	25,00	
20.5	Genehmigung eines Wasserzählers gemäß § 12 Abs. 4 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung einschl. Abnahme des Wasserzählers und Erteilung einer Abnahmebescheinigung nach Einbau	25,00	
21	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der öffentlichen Wasserversorgung gemäß §§ 5 + 7 der Satzung der Stadt Bleckede über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser	25,00	
22	Archiv		
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	15,00	
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird. Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.2 erhoben werden	2,50 1,00	
23	Rechtsbehelfe		
23.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, Mindestgebühr	50,00	
	Die Gebühr erhöht sich bei einem Streitwert für jeden angefangenen		
	<u>bis EURO</u>	<u>Betrag von weiteren</u>	<u>um EURO</u>
	1.500,00	300,00	10,00
	5.000,00	500,00	7,50
	10.000,00	1.000,00	15,00
	25.000,00	2.500,00	22,50
	50.000,00	5.000,00	30,00
	200.000,00	15.000,00	100,00
	500.000,00	30.000,00	147,50
	über 500.000,00	50.000,00	150,00

lt. Anlage 2 KostRÄndG vom 24.06.1994 (BGBl. 1994 S. 1325)

§ 6 Abs. 1:

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 6 Abs. 3:

Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

Artikel 3

Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates, ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher in der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 – 9, 40 und Abs. 1 Nr. 4, der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 1 Abs. 1:

Die Mitglieder des Rates erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

- | | |
|---|-----------|
| a) eine monatliche Pauschalentschädigung von | 42,50 EUR |
| b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie aller anderen Ausschüsse ein Sitzungsgeld von | 11,50 EUR |

§ 1 Abs. 2:

Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 Buchst. b) erhalten die Ratsmitglieder auch für die Teilnahme an jeder Fraktionssitzung.

11,50 EUR

§ 2 Abs. 1:

Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|------------|
| a) an den Ratsvorsitzenden | 271,00 EUR |
| b) an seinen Vertreter | 113,00 EUR |
| c) an die Beigeordneten | 42,50 EUR |
| d) an die Fraktionsvorsitzenden; Grundbetrag | 42,50 EUR |
| Zuschlag je Fraktionsmitglied | 6,00 EUR |

§ 3

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) von 11,50 EUR.

§ 4 Abs. 1:

Als monatliche Fahrkostenentpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) der Ratsvorsitzende | 75,00 EUR |
| b) sein Vertreter | 37,50 EUR |
| c) die Fraktionsvorsitzenden je | 22,50 EUR |

§ 4 Abs. 2:

Alle Mitglieder des Rates und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, eine Fahrkostenpauschale von 6,00 EUR.

§ 4 Abs. 3:

Für Dienstfahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug, die nicht unter Abs. 1 und 2 fallen und der Zustimmung des Stadtdirektors bedürfen, erhält der Fahrzeughalter ein Kilometergeld von 0,29 EUR.

§ 5 Abs. 1:

Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,50 EUR pro Stunde begrenzt.

§ 5 Abs. 2 a):

Neben den Leistungen nach §§ 1 – 4 ist der glaubhaft gemachte Verdienstausschlag selbstständig Tätigen zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,50 EUR pro Stunde begrenzt.

§ 5 Abs. 2 b):

Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten, die nicht die Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse betreffen, kann an den Bürgermeister, wenn der Verdienstausschlag glaubhaft gemacht wird, eine Monatspauschale bis zu 30 Stunden für jeweils bis zu 11,50 EUR – 345,00 EUR gezahlt werden.

§ 5 Abs. 3:

Für die im beruflichen oder häuslichen Bereich (Hausfrauen u. ä.) entstandenen Nachteile wird für glaubhaft gemachte Auslagen ein Pauschalstundensatz von 8,50 EUR erstattet.

§ 5 Abs. 4:

Für die Teilnahme an einem Feuerwehrlehrgang an der Landesfeuerwehrschule in Celle wird als Höchstbetrag eine Verdienstausschlagentschädigung von bis zu 225,00 EUR pro Woche erstattet.

§ 6 Abs. 1:

1. Stadtbrandmeister

- | | |
|---|------------|
| a) Grundbetrag | 165,00 EUR |
| b) Für die vom Stadtdirektor vor Dienstantritt genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, wird auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) gewährt.
Für Dienstfahrten außerhalb des Stadtgebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug erhält der Fahrzeughalter ein Kilometergeld von | 0,29 EUR |
| c) Abweichend von Buchstabe b) erhält der Stadtbrandmeister für Dienstfahrten mit eigenem Kraftfahrzeug innerhalb des Kreisgebietes Lüneburg (einschl. des Stadtgebietes Bleckede) pauschal | 44,50 EUR |

2. Ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters

- | | |
|----------------|------------|
| a) Grundbetrag | 104,00 EUR |
|----------------|------------|

b)	Grundbetrag, wenn der ständige Vertreter gleichzeitig Ortsbrandmeister ist	74,00 EUR
c)	Reisekostenstufe B, km 0,29 EUR – wie lfd. Nr. 1 b –	
3.	Ortsbrandmeister	
a)	Ortsfeuerwehr mit 1 – 3 Löschgruppen	45,00 EUR
	Ortsfeuerwehr mit 4 und mehr Löschgruppen	51,00 EUR
b)	Zuschlag für Ortswehr Bleckede	56,50 EUR
	Zuschlag für Ortswehren Barskamp und Garlstorf	15,00 EUR
c)	Reisekostenstufe B, km 0,29 EUR – wie lfd. Nr. 1 b –	
4.	Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	
a)	Grundbetrag	17,00 EUR
b)	Reisekostenstufe B, km 0,29 EUR – wie lfd. Nr. 1 b –	
5.	Gerätewart	
a)	Grundbetrag	11,50 EUR
b)	Zuschlag Ortswehr Bleckede	23,00 EUR
c)	Zuschlag je Fahrzeug, Boot, Trola, Hydraulikspreizer, Rettungsschere	3,50 EUR
6.	Stadtjugendfeuerwehrwart	
a)	Grundbetrag	10,00 EUR
b)	Zuschlag je Jugendfeuerwehr	3,00 EUR
c)	Reisekostenstufe B, km 0,29 EUR – wie lfd. Nr. 1 b –	
7.	Ortsjugendfeuerwehrwart	15,00 EUR
8.	Stadt-Atenschutzbeauftragter	14,50 EUR
9.	Atenschutzbeauftragte der Ortswehren je Atemschutzgerät	1,50 EUR
10.	Stellvertretende Ortsbrandmeister	
	Ortswehr Bleckede	30,00 EUR
	Ortswehren Barskamp und Garlstorf	22,50 EUR
	übrige Ortswehren	15,00 EUR

§ 7 Abs. 1:

Die Ortsvorsteher in den Ortsteilen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsvorsteher in den Ortsteilen:

Alt Garge	113,00 EUR
Barskamp	99,00 EUR
Walmsburg	42,50 EUR
Göddingen	42,50 EUR
Garze	42,50 EUR
Karze	42,50 EUR
Rosenthal	42,50 EUR
Radegast	42,50 EUR
Brackede	42,50 EUR
Garlstorf	42,50 EUR
Wendewisch	42,50 EUR
Breetze	42,50 EUR
Bleckede-Wendischthun	42,50 EUR

§ 7 Abs. 3:

Der ehrenamtliche Archivpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für vom Stadtdirektor vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,29 EUR gewährt.

§ 7 Abs. 4:

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Frauenbeauftragte beträgt monatlich 125,00 EUR. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für vom Stadtdirektor vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird ein monatlich pauschales Kilometergeld von 50,00 EUR gewährt.

Artikel 4
Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 24,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 60,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 90,00 EUR |
| d) für jeden Kampfhund | 240,00 EUR |

§ 9 Abs. 2:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Artikel 5
Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 9 Artikel 1:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Imbissstuben, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 60,00 EUR |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 100,00 EUR |
| 2. Geräte, die gewaltverherrlichende u. ä. Spiele zum Gegenstand haben | 150,00 EUR |
| 3. Musikautomaten | 7,50 EUR |
| 4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 EUR |

§ 11 Abs. 3:

Die Steuer beträgt 0,50 EUR, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 EUR, für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Artikel 6

Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 4 Abs. 1:

Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3.000,00 EUR	180,00 EUR
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.000,00 EUR, aber nicht mehr als 3.600,00 EUR	210,00 EUR
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 EUR, aber nicht mehr als 4.200,00 EUR	240,00 EUR
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.200,00 EUR	270,00 EUR

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrbenutzungs- und Kostenordnung) der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

Artikel I

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

I. Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal	
1. Feuerwehrtechnisches Personal je Mann und Stunde (einschl. Dienst in der Werkstatt)	24,00 EUR
II. Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen je Stunde und Fahrzeug	
1. 1 Tanklöschfahrzeug (TLF)	
1 Löschgruppenfahrzeug (LF)	
1 Schlauchwagen (SW)	
1 Gerätewagen-Rüstwagen (GW 2)	45,00 EUR
2. 1 Kraftfahrdrehleiter	45,00 EUR
3. 1 Anhängелеiter	20,00 EUR
4. 1 Kran	90,00 EUR
5. 1 LKW	15,00 EUR
6. 1 Wirtschaftswagen (Transporter)	15,00 EUR
7. 1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSFT)	30,00 EUR
8. 1 Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	20,00 EUR
9. 1 Ölschadenanhänger	15,00 EUR
10. 1 Trockenlöscher-Anhänger	15,00 EUR
1 Trockenlöscher-Anhänger (PLA)	15,00 EUR
11. 1 Sprechfunkwagen-Kommandowagen	15,00 EUR
III. Gebühren für die zeitweise Inanspruchnahme oder Überlassung von	

Geräten	
Je 1 Stunde und Gerät:	
1.	1 Tragkraftspritze einschl. saugseitiges Zubehör 20,00 EUR
2.	1 Tragkraftspritze oder Lenzpumpe einschl. saugseitiges Zubehör 20,00 EUR
3.	1 Wasserstrahlpumpe 5,00 EUR
4.	B-Druckschlauch 5,00 EUR
5.	C-Druckschlauch 5,00 EUR
6.	1 Atemschutzgerät (ohne Alkalizakrone und ohne Füllung) 5,00 EUR
7.	1 Druckluftatmer (ohne Füllung) 5,00 EUR
8.	Sonstiges Schutzgerät 5,00 EUR
9.	Handfeuerlöscher (Preis d. Füllung + 10 %) 5,00 EUR
10.	1 Kübelspritze 5,00 EUR
11.	1 Schlauchhaspel 5,00 EUR
12.	1 Strahlrohr 5,00 EUR
13.	1 Winde 5,00 EUR
14.	1 Kettenzug 5,00 EUR
15.	Schneidgerät, Trenngerät 5,00 EUR
16.	1 Motorkettensäge 20,00 EUR
17.	Drahtseil und anderes Kleingerät 5,00 EUR
18.	1 Schlauchboot mit Motor 25,00 EUR
19.	1 Schlauchboot ohne Motor 10,00 EUR
20.	Hakenleiter, Steckleiter, Schiebeleiter (2-teilig), Schiebeleiter (3-teilig), je Teil 5,00 EUR
21.	Sonstige Ausrüstungsgegenstände 5,00 EUR
22.	Krankentrage 5,00 EUR
23.	Sanitätsmaterial (Selbstkosten + 10 %) 5,00 EUR
24.	Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Füllung) 10,00 EUR
IV. Sonstiges und Auslagen	
1.	Gebühr für missbräuchliche Alarmierung
a)	Grundbetrag 200,00 EUR
b)	zuzüglich Gebühren nach dem vorstehenden Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) verdoppelt werden.
2.	Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten nach dem vorstehenden Tarif wird zur Abgeltung von Kraft- und Schmierstoffen außerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich ein Wegstreckengeld erhoben von 1,00 EUR

Artikel 8

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten (Kindergartenbenutzungs- und Gebührensatzung) in den Ortsteilen Alt Garge, Bleckede und Brackede, sowie für den Spielkreis im Ortsteil Walmsburg der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 7 Abs. 1:

Für die Betreuung der Kinder sind nach der Staffelung der jährlichen Einkünfte monatliche Benutzungsgebühren in nachfolgender Höhe zu entrichten:

Jährliches Einkommen	Kindergarten Alt Garge, Robert-Koch-Straße und Brackede 4-stündige Betreuung
bis zu 12.499,99 EUR	0,00 EUR
12.500,00 bis zu 20.999,99 EUR	86,25 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	102,50 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	118,75 EUR
über 39.000,00 EUR	135,00 EUR
Jährliches Einkommen	Kindergarten Bleckede 9-stündige Betreuung
bis zu 12.499,99 EUR	0,00 EUR
12.500,00 bis zu 20.999,99 EUR	112,50 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	137,50 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	162,50 EUR
über 39.000,00 EUR	190,00 EUR
Jährliches Einkommen	Spielkreis Walmsburg 4-stündige Betreuung
bis zu 12.499,99 EUR	0,00 EUR
12.500,00 bis zu 20.999,99 EUR	76,25 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	92,50 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	108,75 EUR
über 39.000,00 EUR	125,00 EUR

Artikel 9
Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über den
Ausgleichsbetrag für Kfz-Einstellplätze
(Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 47 Abs. 5 und 6 der NBauO vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 1:

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Bleckede dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf

3.000,00 EUR

je Einstellplatz festgesetzt.

Artikel 10
Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von
Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die
Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 5 Abs. 1:

Der Beitragssatz beträgt

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Bleckede mit Ausnahme des Ortsteils Walmsburg | 10,00 EUR |
| b) | für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Ortsteils Walmsburg | 10,00 EUR |

§ 13:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die Beseitigungsanlage der Stadt Bleckede mit Ausnahme des Ortsteils Walmsburg | 4,34 EUR |
| b) | für die Beseitigungsanlage des Ortsteils Walmsburg | 4,34 EUR |

Artikel 11

Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) und den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 11:

Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfuhr

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Grundbetrag bei einem Fassungsvermögen der Grube | |
| | bis zu 6 m ³ | 80,00 EUR |
| | bis zu 8 m ³ | 87,50 EUR |
| | bis zu 10 m ³ | 95,00 EUR |
| | über 10 m ³ | 100,00 EUR |
| (2) | Zuschlag für jeden am Abfuhrtag mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner | 12,50 EUR |

§ 16 Abs. 1:

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden.

§ 17 Abs. 2:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 17 Abs. 3:

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 15 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Artikel 12
Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über
die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 5 Abs. 2:

Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1986	8,00 EUR
ab 01. Januar 1989	10,00 EUR
ab 01. Januar 1991	12,50 EUR
ab 01. Januar 1993	15,00 EUR
ab 01. Januar 1995	17,50 EUR
ab 01. Januar 1997	20,00 EUR
ab 01. Januar 1999	22,50 EUR

Artikel 13
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung
der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
„Krainke“ durch die Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 103 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 3 Abs. 3:

Die Gebühr beträgt je qm Grundstücksfläche

a) für land-/forstwirtschaftliche Flächen sowie für Gräben	0,0019 EUR
b) für Wegeflächen	0,0038 EUR
c) für Straßenflächen	0,0076 EUR
d) für Hof- und Gebäudeflächen	0,0076 EUR

§ 3 Abs. 5:

Die Mindestgebühr beträgt 7,00 EUR/Jahr

§ 6 Abs. 1:

Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Kleinbeträge, die einen Jahresbetrag von 15,00 EUR nicht übersteigen, sind am 15.08. zu entrichten.

§ 7 Abs. 1:

Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden.

Artikel 14
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen
in der Stadt Bleckede, Ortsteil Breetze

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 7

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
1. Reihengrab:
 - a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre 100,00 EUR
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahre für 30 Jahre 50,00 EUR
 2. Wahlgrab:
 - a) für 30 Jahre je Grabstelle 200,00 EUR
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 6,75 EUR
 3. Wahlgrab in besonderer Lage:
 - a) für 30 Jahre je Grabstelle -- EUR
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle -- EUR
 4. Urnenreihengrab:
 - a) für 30 Jahre -- EUR
 5. Urnenwahlgrab:
 - a) für 30 Jahre je Grabstelle -- EUR
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle -- EUR
 6. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder Wahlgrab: Gebühr entsprechend Nr. 1 und 2
 7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab gem. § 10 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung: Gebühr nach Nr. 2 für eine Grabstelle
- (2) Gebühren für die Beisetzung:
Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde
1. für eine Erdbestattung 110,00 EUR
für eine Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren 47,50 EUR
jedoch mindestens die tatsächlichen Lohnkosten
 2. für eine Urnenbestattung 47,50 EUR
- (3) Gebühren für Umbettungen:
1. für die Ausgrabung einer Leiche 300,00 EUR
 2. für die Ausgrabung einer Asche 75,00 EUR

Artikel 15
Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die
öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe
von Wasser der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 9 Abs. 2:

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

II
Ermächtigung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Textfassungen entsprechend dieser Satzung anzupassen.

III
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft

Bleckede, den 31.05.2001

Stadt Bleckede

Karl-Heinz Hoppe
Bürgermeister

Lutz Röding
Stadtdirektor